

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1910

152 (8.7.1910) 2. Blatt

Badischer Landtag.

Unberechtigter Nachdruck der B.Z.K.-Berichte ist untersagt.

Zweite Kammer.

B.Z.K. Karlsruhe, 7. Juli 1910.

113. öffentliche Sitzung.

Präsident **Nothhelfer** eröffnet die Sitzung um 9.25 Uhr. Am Regierungstisch: Minister v. Bodmann; später Staatsminister von Dusch und Eisenbahnminister von Marschall.

Eingegangen ist ein Schreiben der Familie des Finanzministers Sonjell, in welchem sie für die herliche Teilnahme der Kammer dankt.

Über den Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände berichtet

Abg. Reuwich (natl.): In den landwirtschaftlichen Debatten wurde jeweils darauf hingewiesen, daß gegen die regelmäßig wiederkehrenden Seuchen, insbesondere die Maul- und Klauenseuche, etwas geschehen müsse. Die Einzelne Staat konnte bei dem ausgebreiteten Viehhandel mit der Viehvericherung nicht allein vorgehen. Die Aufnahme der Maul- und Klauenseuche in die Viehvericherung konnte nur durch das Reich geschehen. Die Kommission hat den vorliegenden Gesetzentwurf, über den Freiherr von Stobingen einen eingehenden Bericht erstattete, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer unverändert angenommen und empfiehlt dessen Annahme auch der Zweiten Kammer. Die Maul- und Klauenseuche muß bei der Versicherung ausgeschlossen werden. Die obligatorische Viehvericherung war den ländlichen Vertretern nie sympatisch, weil die Kontrolle einerseits sehr lästig und wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, auch sehr kostspielig wäre. § 16 regelt die Kostenfrage bei der Ueberwachung dahin, daß die Kosten im Verordnungswege festgelegt werden. Dieser Paragraph enthält auch die Anzeigepflicht bei vorkommenden Seuchenfällen. Die Frist von drei Tagen bei notgeschädigtem Vieh schien nicht praktisch. Bei Erkrankung muß dem Anhaltsvorstand sofort Anzeige erstattet werden. Ziffer 2 Art. 18 betrifft die tierärztliche Behandlung, die die Versicherung sehr verteuert, weil sie manchmal auch missbraucht wird. Dem Mißbrauch des Mißbrauchs soll in der Weise gesteuert werden, daß die erste tierärztliche Behandlung auf Weisung des Vorstandes erfolgt, während die übrigen Gänge der Viehbesitzer tragen muß. Durch Beschluß der Anstalt können jedoch auch diese Kosten übernommen werden. Art. 23 regelt den Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung unterliegt einer Strengezeit von 14 Tagen. Die Verbandsumlage wird nach dem Regierungsentwurf von 20 auf 25 Pf. erhöht. Redner betont, daß die Landwirtschaft schwer mit Versicherungen belastet ist: Haftpflicht, Hagel-, Feuer-, Invaliden- und Altersversicherung. Es ist deshalb anzusehen, daß die Landwirtschaft, die ohnedies in Jahren wie dem gegenwärtigen, schwer zu kämpfen hat, nicht zu schwer zur Bekämpfung der Viehseuchen beizugehen wird. Die Bekämpfung der Viehseuchen ist im allgemeinen Volksinteresse gelegen. Die Kommission hat daher den Beschluß der Ersten Kammer angenommen, daß die Verbandsumlage nicht mehr als 20 Pf. betragen soll.

Minister v. Bodmann: Der Zustand des Staates zur Entschädigung für Seuchenverluste ist enorm gestiegen. Jetzt muß der Staat 230 000 Mk. jährlich zahlen gegen 170 000 Mk. früher. Er hat ein Drittel der Schäden infolge von Tuberkulose, sowie die Entschädigung für Jungevieh, das infolge der Seuchen eingegangen, und die Hälfte der Verluste durch Maul- und Klauenseuche zu tragen. Wir haben angenommen, daß die Entlastung des Staates mehr als ausgeglichen wird durch die ihm auferlegte Belastung. Darum haben wir die Erhöhung der Verbandsumlage vorge schlagen. Die Tötung von tuberkulösen Tieren ist durch Reichsgesetz nur dann vorgeschrieben, wenn bei Kühen Euter tuberkulose vorliegt; im übrigen ist die Landesgesetzgebung maßgebend. Deshalb haben wir der Festsetzung der Umlage auf 20 Pf. zugestimmt.

Abg. Weichaupt-Wüllendorf (Zentr.): Das Gesetz bringt zweifellos neue Lasten für die Landwirtschaft; ich begrüße aber doch die Fortschritte dieses Gesetzes, weil eine strengere Handhabung der Seuchepolizei notwendig ist. Die Verhältnisse in Oberbaden gegenüber Württemberg sind besser geworden, dagegen ist die Gefahr von der Schweiz größer. Ich bin der Ansicht, daß die seuchepolitischen Maßnahmen nicht streng genug gehandhabt werden können. Es ist zu begrüßen, daß das Seuchengesetz die Entschädigung auch bei der Tuberkulose einführt. Durch den zunehmenden Weidetrieb wird die Tuberkulose der Tiere am besten bekämpft. Ich bedauere mit dem Minister, daß der Scheidetatart nicht in das Seuchengesetz aufgenommen worden ist. Es wäre gut, wenn eine Verordnung hinausgegeben würde an die Farenhalter, daß eine Deckung nicht stattfinden darf, wenn bei einem Muttertier der Scheidetatart vorliegt. Redner wünscht nicht ein Heer von Paragraphen, sondern eine klare, leicht fassliche Gestaltung des Gesetzes. Redner tritt dafür ein, daß die Leistungen des Staates für die Versicherung erhöht werden, da ein geunder Viehbestand im allgemeinen Volksinteresse zu erstreben ist. Durch die Viehseuchen ist schon manchmal der Grund zum Untergang einer Familie gelegt worden. Die Viehvericherungsvereine würden sich noch viel besser entwickeln, wenn die Zwangsbestimmung bei der tierärztlichen Behandlung ganz fallen und der Viehbesitzer ganz die Kosten übernehmen würde. Es gibt recht kleine Viehbesitzer, die die Umlage vermehren. Es gibt aber auch recht fleißige und aufmerksame Landwirte, die voll auf ihre Pflicht tun, ohne die Allgemeinheit zu belasten. Der obligatorischen Versicherung könnte er nicht das Wort reden.

Abg. Weichaupt-Wüllendorf (natl.): Eine besondere Gefahr für unsere Viehbestände bildet neben der Maul- und Klauenseuche die Tuberkulose. Bei der

Maul- und Klauenseuche wird die Hälfte vom Staat, die Hälfte vom Viehbesitzer, bei der Tuberkulose ein Drittel vom Staat, zwei Drittel vom Viehbesitzer getragen. Was die Zwangsversicherung anbelangt, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß es in weiten landwirtschaftlichen Kreisen nicht verstanden würde, wenn sie eingeführt würde. Unsere Landwirte sind heute nicht mehr sicher vor lauter Versicherungsprämien, die sie zu zahlen haben. Im allgemeinen ist das Gesetz zu begrüßen und wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß die Regierung möglichst lange von der Erhöhung der Verbandsumlage absehen möge.

Abg. Bauschbach (f.): Der Zwangsversicherung möchte ich nicht das Wort reden. Es ist mir ein Schreiben zugegangen, wonach in einem Verein mit Zwangsversicherung große Mißbilligungen entstanden sind. Bei der Versicherung von Jungevieh sollte eine prozentuale Entschädigung stattfinden. Man sollte dem Viehbesitzer ein Festzinsen in die Hand geben, in dem die wichtigsten Viehvericherungsparagraphen und der Wert seiner Tiere enthalten ist.

Abg. Koger (natl.): Eine heimtückische Krankheit sucht unsere Pferde heim, die infektiöse Mückenmarksentzündung. In dankenswerter Weise hat die badische Regierung bei der Reichsregierung bereits Schritte getan, um dieser gefährlichen Krankheit vorzubeugen.

Verichterstatter Abg. Reuwich (natl.): **Abg. Weichaupt-Wüllendorf** hat die Aufnahme des Scheidetatart in das Gesetz gemüht. Ich meine, man sollte zuwarten und erst Erfahrungen sammeln. Das Gesetz wird nach der Fassung der Ersten Kammer einstimmig angenommen. Es folgt die Beratung der

Petitionen von Beamten und Arbeitern im Staatsbetriebe.

Abg. Febr. v. Gleichenstein (Ztr.) berichtet zunächst über 34 Petitionen von Beamten aus dem Bereiche der Ministerien der Finanzen, des Innern sowie der Justiz, des Kultus und Unterrichts um Verbesserung ihrer Lage.

Diese 34 Petitionen lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe enthält alle Wünsche nach Vermehrung der etatmäßigen Stellen, damit möglichst bald die jungen Anwärter zur Anstellung kommen. Die Kommission war jedoch der Meinung, daß die Stellen nur nach dem staatlichen Bedürfnis vermehrt werden sollen, und ging deshalb über diese Petitionen zur Tagesordnung über; nur die Petition der Justizbeamten wird zur Kenntnisnahme, die Petition der Verwaltungsbeamten empfehlend überwiegen. Die zweite Gruppe der Petitionen bezieht sich auf eine Veränderung des Gehaltstariifs. Die Kommission ging über diese Petitionen zur Tagesordnung über, weil nicht schon wieder der Gehaltstariif geändert werden kann. Eine Ausnahme hat die Kommission bei verschiedenen Petitionen gemacht, wo besondere Härten vorlagen, und zwar in der Weise, daß sie die Petition in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiegen, daß tunlichst in irgend einer Weise eine Erleichterung geschaffen werden möge. Die Bitte der Kulturmeister wurde in dem Sinne empfehlend überwiegen, daß eine ergiebige Entlohnung der auswärtigen Dienste und eine Kürzung der Diäten nur dann eintreten soll, wenn es das Gesetz vorschreibt.

Die dritte Gruppe von Petitionen bezieht sich mit dem Vorschlag des Gehaltstariifs. Auch hier ist die Kommission über die Petitionen zur Tagesordnung übergegangen, in einzelnen Fällen jedoch, soweit möglich, eine Erleichterung empfehlend. Die Petition der Steuerassistenten um kostenlose ärztliche Behandlung in Erkrankungsfällen und um Verabreichung von Medikamenten auf Staatskosten wurde empfehlend überwiegen.

Er bitte um Annahme der einstimmig beschlossenen Kommissionsanträge.

Abg. Müller-Weinheim (natl.) berichtet über 31 Petitionen von Beamten aus dem Bereiche des Großherzoglichen Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere der Eisenbahnverwaltung, einschließlich der Petition der beiden (bad. und sidd.) Eisenbahnerverbände um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des Arbeiter-, Bediensteten- und unteren Beamtenpersonals der Staatsbahnen- und Bodenbedampfsfahrtsverwaltung, Teil B: Bedienstete und Beamte.

Auch hier ist die Kommission nach denselben Grundsätzen verfahren wie bei den vorigen Petitionen. Eine Veränderung des Gehaltstariifs ist jetzt nicht möglich. Es haben sich da und dort große Härten ergeben. Die diesbezüglichen Petitionen hat die Kommission zur Kenntnisnahme empfohlen. Die Kommission hat den Petitionen, soweit möglich, eine wohlwollende Behandlung angedeihen lassen. Für die allgemeinen Staatsbeamten werden zurzeit 6 Millionen, für die Eisenbahnbeamten 3 Millionen bezahlt. Diese Bezüge werden sich nach der Annahme der Kommissionsbeschlüsse noch etwas bessern. Wenn das noch nicht genügend sein sollte, mögen sich die Beamten etwas gedulden und bedenken, daß auch andere Stände zurzeit viel zu kämpfen haben. Er bitte um Annahme der Kommissionsbeschlüsse.

Abg. Sannmel (f. B.) berichtet über die Petitionen a) der beiden Eisenbahnerverbände, Teil A: Arbeiterpersonal, b) der Mannheimer Werftarbeiter um Gewährung eines Lohnzuschlags, sowie die beiden Anträge der Abgg. Muser und Gen. und Seibert und Gen. in Betreff der Ruhe- und Arbeitszeit des Eisenbahnpersonals und die Petition des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen im gleichen Betreff.

Die große Menge der Petitionen hat etwas Verwirrendes. Es wird in der Petition der Arbeiter erwartet ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter beim Arbeitsvertrag und die Aufstellung eines Lohnstariifs. Die Regierung ist in einer anderen Lage als die Privatindustrie infolge des Budgetrechts. Die Arbeiter befinden sich aber auch in

einem anderen Verhältnis als bei der Privatindustrie, da die Möglichkeit eines Einrückens in das Beamtenverhältnis gegeben ist. Es sind Arbeiterauschüsse eingeführt. Aus dem Studium der Protokolle habe ich den Eindruck gewonnen, daß die Arbeiter ziemlich freimühtig ihre Interessen vertreten. Es hat in der Kommission auch eine Erörterung über die Koalitionsfreiheit stattgefunden. Es sind aber keine besonderen Klagen zu Tage getreten. Einen wichtigen Teil bildet die Lohnfrage. Von den Arbeitern wurde gewünscht, die Stücklohnarbeit nur auf ganz bestimmte Objekte zu beschränken. Es besteht die Hoffnung, daß befriedigende Verhältnisse eintreten. Bei der Frage der Erhöhung des Zeitlohnes hat Abg. Schwall einen Antrag eingebracht; er wurde aber abgelehnt. Die Petition wünscht, daß die Fabrikinspektion auf die Verhältnisse der Eisenbahnverwaltung ausgedehnt wird. Die Regierung hat zugestimmt, dem Wünsche der Kommission nach unverminderter Inspektion Rechnung zu tragen. Einen breiten Raum nimmt die Regelung der Dienst- und Ruhezeiten ein. Die Kommission sprach sich dahin aus, daß der 9tündige Arbeitstag überall eingeführt werde, wo eine zusammenhängende Arbeit dies ermöglicht. Hierbei gehören auch die Anträge Muser und Seibert. Der letztere wünscht, daß eine Regelung nach dem Vorbild der Reichspostverwaltung geschehen soll. Es wird vermüht, ob dies durch Gesetz oder Verordnung erfolgen soll. Der Antrag Muser will eine Vorlage über die Regelung der Dienst- und Ruhezeit nach dem Vorbild der Schweiz. In der Regierungsantwort wurde gegen den Antrag Seibert geltend gemacht, daß die Festlegung des Arbeitsplans täglich erfolgen müsse und diese Regelung auch keine Verbesserung bringen würde. Gegen den Antrag Muser erwiderte die Regierung, daß sie die Regelung nicht einseitig vornehmen könne, sie sei an die Abmachungen der Bundesstaaten gebunden. Die Kommission sprach sich dann dahin aus, die Regierung möge auf eine baldige Regelung durch das Reich nach schweizerischem Vorbild hinwirken. Man war sich einig, daß die planmäßige Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals eine dringende Forderung ist im hygienischen Interesse, aber auch als Anerkennung für die ausgezeichneten Dienste des Personals.

Die Kommission beantragt:
1. Die Zweite Kammer wolle die Petition der beiden Verbände z. Teil A der Regierung empfehlend überwiegen in folgendem Sinne:
In allen Punkten der Petition hat die Großh. Regierung den Wünschen der Petenten gegenüber schon früher, zum Teil in sehr weitgehendem, Entgegenkommen bewiesen. Auch die Ausgestaltung des Instituts der Arbeiterauschüsse in Bezug auf eine den Bedürfnissen der Arbeiterschaft entsprechende Erweiterung ihres Einflusses auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse hat sich die Regierung angelegen sein lassen. Die neue Lohnordnung ist seit ihrer Zeit befriedigende Regelung darzustellen.

In Hinblick auf die Erklärung der Regierung, auch in Zukunft auf eine Fortbildung der Verhältnisse der Arbeiterschaft bedacht sein zu wollen, weist die Zweite Kammer auf folgende Gesichtspunkte hin:
1. Eine Verminderung der Ortsgruppen für die Bemessung des Grundlohnes von 4 auf 3 ist wünschenswert.

2. Die auf Erhöhung der Zuschläge sowie des Wintern- und Waienselbes gerichteten Vortreibungen sind nach Maßgabe der finanziellen Durchführbarkeit fortzusetzen.

3. Der Zuschlag bei militärischen Übungen soll für die ganze Dauer gewährt werden.

4. Die Möglichkeit von unermärkelten Beförderungen der Betriebe durch die Fabrikinspektion soll geschaffen werden.

5. Während des Urlaubs soll dem Arbeiter der volle auf die betreffende Zeit entfallende Arbeitsverdienst bezahlt werden.

6. Für in Verbindung mit dem Urlaub stehende Reisen soll dem Arbeiter ein Freizeihin gewährt werden.

7. Die Großh. Regierung wird ersucht, im Bundesrat dahin zu wirken, daß die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten ohne Verminderung ihrer Bezüge gesetzlich festgelegt und annähernd ebenso normiert wird, wie dies zur Zeit in der Schweiz der Fall ist.

8. Die Zweite Kammer beschließt, Großh. Regierung zu ersuchen, die Arbeitszeit der Galen-, Magazin- und Streckenarbeiter sowie der anderen gleichen Arbeiterkategorien, soweit sie eine ununterbrochene Arbeitszeit haben, auf 9 Stunden täglich festzusetzen.

Gleichzeitig wolle die Petition der Mannheimer Werftarbeiter durch die Maßnahmen der Großh. Regierung als erledigt erklärt werden:

2. Die Zweite Kammer wolle die Anträge Muser und Gen. und Seibert und Gen. sowie die Petition des Rangier- und Wärterpersonals der Station Karlsruhe-Hafen gleichfalls für erledigt erklären.

Es ist ein Antrag Muser und Gen. eingegangen: den Antrag Muser und Gen. vom 24. Nov. betr. die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Regierung ersucht wird, einen dem Antrag entsprechenden Gesetzentwurf dem nächsten Landtag vorzulegen, wenn bis zu dessen Zusammentritt die Materie nicht durch Reichsgesetz geregelt oder die Regelung in baldiger Aussicht steht.

Präsident **Nothhelfer** teilt die Vereinbarung der Parteien mit, daß je ein Redner der Sozialdemokraten und der Konserverativen noch weiter sprechen darf, da diese Parteien nicht unter den Berichterstattern vertreten sind. Im übrigen hat eine große Anzahl von Rednern auf das Wort verzichtet und will die ihnen übertragenen Wünsche den Ministern persönlich vortragen. Unter dieser Vereinbarung, die keine Geringschätzung der betr. Wünsche bedeutet, ermöglicht es, noch einige wichtige Materien in diesem Landtag zu erledigen.

Abg. Muser (f. B.) begründet seinen Antrag und vermüht vor allem eine Bestimmung über die Sonntagsruhe und eine Festlegung des Begriffs Nachdienst. In der Schweiz sind 52 Ruhetage festgesetzt, während wir nur 24 Ruhetage haben. Das ist durchaus ungenügend. Auch die Ausdehnung der Ruhetage ist nicht befriedigend; es ist auch nicht gesagt, welche Dienste vorausgehen und nachfolgen dürfen. Ein Eisenbahnbeamter, der morgens 4 Uhr aus dem Dienst kommt und am andern Tag um 4 Uhr wieder in den Dienst geht, hat zwar auch einen vollen freien Tag von 24 Stunden; aber es entspricht das nicht der Vorschrift der Reichsgewerbeordnung, nach welcher einer im Monat 4 bis 5 Mal einen freien Tag mit vorausgehender freier Nacht hat. Es müßte also ein 3tündiger Ruhetag eingeführt werden. Man geht nun daran, den Ruhetag auf zwei Tage zu verteilen. Ein Lokomotivführer geht Sonntag nach 12 Uhr in den Dienst und arbeitet bis 10 Uhr Montags früh, dann hat er frei bis Dienstag früh 10 Uhr und arbeitet dann wieder bis 8 Uhr abends. Der Lokomotivführer hat nun am Montag und Dienstag je 10 Stunden Dienst gemacht. Man kann aber nicht sagen, daß er mit den dazwischen liegenden 24 Stunden einen dienstfreien Tag gehabt habe. Redner geht sodann auf den aufreißenden Dienst der Eisenbahnangestellten ein. Man sollte einen Zustand herbeiführen, bei dem der Mensch nicht bloß isst, trinkt, arbeitet und schläft, sondern sich auch noch seiner Familie widmen kann. Wenn ich die Gewüht hätte, daß das Reich um die Regelung nicht nur angegangen worden ist, sondern daß sie auch wirklich erfolgt, könnte ich dem Kommissionsantrag zustimmen. So aber muß ich den weitergehenden Antrag stellen, daß die Regierung dem Landtag eine entsprechende Vorlage machen soll. Der „Badische Beobachter“ hat mit Recht geschrieben, die Festlegung auf die reichsgesetzliche Regelung bedeute eine Verschöpfung der Sache. Stimmen Sie deshalb für unseren Antrag, sonst machen Sie sich einer Inkonsequenz schuldig.

Es ist ein weiterer Antrag Seibert eingegangen: Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, zu veranlassen, daß alsbald die Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung geregelt, insbesondere eine wöchentliche Maximalarbeitsstundenzahl festgesetzt wird, wobei die Dienstzeit von 10 Uhr abends bis zum beendeten Nachdienst 1/2fach anzusehen ist.

Abg. Nebmann (natl.): Durch die Abänderungsanträge ist die Gefahr gegeben, daß wir wieder in die ganze Materie hineinkommen und nicht zu Ende kommen. Er bitte die Antragsteller, die Anträge zurückzuziehen.

Abg. Koll (Soz.) schließt sich dem an.
Abg. Heimbürger (f. B.): Wir ziehen mit Mühsicht auf die Geschäftsfrage den Antrag zurück.

Abg. Seibert (Zentr.): Unser Antrag wurde erst wieder eingebracht, als der Antrag Muser vorlag. Selbstverständlich stehe ich nicht an, jetzt auch meinen heutigen Antrag zurückzuziehen. Redner begründet nun seinen ersten Antrag. Im großen und ganzen könne er sich dem anschließen, was Muser zur Begründung seines Antrags vorbrachte. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß die anderen Staatsbeamten 48 Stunden in der Woche haben, während die Eisenbahnbeamten und Bediensteten 60-80 Stunden haben. Ihr Dienst ist doch nicht geringer. Wir haben den Antrag eingebracht, die Dienst- und Ruhezeit nach dem Muster der Reichspost zu regeln. Die Regierung lehnte das ab mit der Begründung, daß das keine andere Verwaltung habe. Das ist doch für uns kein Grund; wir weisen auch in anderen Dingen von anderen Verwaltungen ab. Es werden auch betriebstechnische Gründe angegeben und gesagt, eine Verbesserung würde nicht eintreten. Er möchte doch betonen, daß die Reichspostbediensteten 18 Stunden weniger haben. Wenn einem Ruhetag von 24 Stunden keine Nachtruhe vorausgeht, so ist das kein Ruhetag. Wenn man so rechnen wollte wie die Generaldirektion, würde man bei den anderen Beamten der Generaldirektion und der anderen Ministerien 11 Ruhemonat und einen Arbeitsmonat herausbringen. Ich habe mit meinem Antrag die gesetzliche Regelung im Auge gehabt, meine Kollegen wollten allerdings Regelung auf dem Verordnungswege. Die Hauptsache ist, daß überhaupt etwas geschieht. Redner will nun auf die einzelnen Petitionen eingehen, verzichtet aber darauf, als ihm vom Präsidenten zugesagt wird, daß auch die anderen Parteiredner nicht darauf eingehen werden.

Abg. Koll (Soz.): Mein Wunsch hat bei der Abänderung des Gehaltstariifs für möglich gehalten, daß jetzt schon wieder eine solche Art von Petitionen — 65 Petitionen — zum großen Teil zum Gehaltstariif eingehen würden. Ich glaube, die Verbände waren bei diesem Vorgehen nicht gut beraten. Mit dem Klassenstufen haben wir uns in die Messen gesetzt. Wenn wieder solche Petitionen kommen, sollte man sie beim Budget erledigen. Es könnte den Anzeichen erwecken, als ob wir die Petitionen über Bausch und Vogen erledigen wollten. Das ist nicht der Fall. Sowohl die Kommission wie alle Mitglieder sind den Petitionen mit dem größten Wohlwollen entgegengetreten. Einzelne Witten sind geradezu unerfüllbar; so die Forderung, daß die etatmäßige Anstellung zu einem gewissen Zeitpunkt zu erfolgen habe. Das hätte die Konsequenz, daß man dieses Verfahren bei den anderen Kategorien auch einführen müßte. Dazu wäre der Staat aber nicht in der Lage. Redner legt dann ein gutes Wort für die Bureauassistenten und die Schiffskapitäne ein. Benedey habe ihm einen drastischen Fall mitgeteilt: Ein Schiffskapitän führte ein Schiff anfangt in den Hafen auf den Sand. Er wurde für untauglich erklärt zum Kapitänsdienst. Darauf wurde er Bahn-schaffner und hat nun Aussicht, um 200 Mark höher zu steigen, denn als Schiffskapitän. Redner verwendet sich des weiteren für die Beamten der Verkehrsbeurteilung, für die Weichen- und Signalwärter. Was die Dienst- und Ruhezeit betrifft, kann ich mich

